

sind in genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Produktionsbetrieben von der Umsatzsteuer befreit, wenn

- a) die vorstehend genannten Waren aus Austauschstoffen hergestellt worden sind und
- b) die Lieferung zu Preisen auf Grund der Preis-anordnung Nr. 946 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Son-derdruck Nr. P 328 des Gesetzblattes) erfolgt.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für Verkäufe zum Endverbraucherpreis. Sie ist auf Umsätze aus der Lieferung der eigenen Produktion beschränkt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft.

Vom 23. Januar 1959

§ 1

Die Anordnung vom 27. März 1952 über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft (GBI. S. 274) wird aufgehoben.

§ 2

Das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft wird als Prorektorat für Forschung in die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ eingegliedert.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1959

Der Minister des Innern

I. V.: J e n d r e t z k y
Stellvertreter des Ministers und Staatssekretär
für die Anleitung der örtlichen Räte

Anordnung Nr. 2* über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder.

— Durchführung von Verkaufshandlungen für den
Wirtschaftszweig Leder/Schuhe/Rauchwaren —

Vom 20. Januar 1959

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBI. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister der

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 S. 591)

Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder führt entsprechend den ihm gemäß § 4 Ziff. 1 Buchst. f der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder (GBI. I S. 591) obliegenden Pflichten zentrale Verkaufshandlungen (Submissionen) für

1. Leder,
2. Kunstleder, Wachstuch sowie Tisch- und Fußbodenbelag,
3. Schuhe und Lederwaren, v.
4. Capelines und Hutstumpen sowie Herren- und Damenhüte aus Filz

durch.

§ 2

(1) Die für die Ausstellung der Muster auf den Verkaufshandlungen entstehenden Kosten sind von den ausstellenden Produktionsbetrieben anteilig durch Umlage zu tragen.

(2) Die Umlage wird durch das Staatliche Versorgungskontor für Leder wie folgt berechnet:

Gesamtkosten der Verkaufshandlung \times bestellte Tischfläche
gesamte bestellte Tischfläche in lfm in lfm) Betrieb

(3) Bei der Bestellung von Tischfläche ist ein Betrag von 20,— DM Grundgebühr je lfm Tischfläche an das Staatliche Versorgungskontor für Leder zu entrichten. Die Grundgebühr wird mit dem endgültig ermittelten Betrag verrechnet. Tischflächenbestellungen ohne Entrichtung der Grundgebühr werden nicht berücksichtigt.

(4) Falls ein Produktionsbetrieb von der bestellten Tischfläche keinen Gebrauch macht, wird er hierdurch nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Umlage befreit. Produktionsbetriebe, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind von den Verkaufshandlungen auszuschließen.

§ 3

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder hat die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Verkaufshandlungen ergeben, gesondert zu planen und abzurechnen.

§ 4

Die Einzelheiten über die Durchführung von Verkaufshandlungen, wie Vorbereitung, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmerkreis, sind durch das Staatliche Versorgungskontor für Leder jeweils durch Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung und der WB Schuhe zu regeln.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. F e l d m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission